

Comment und Statuten



Dornachia
Ruppigonia
Solodorensis

Comment und Statuten der Dornachia / Ruppigonia Solodorensis

Inhaltsverzeichnis

Statuten der Dornachia

1. Zweck	§ 1 - 5
2. Mitgliedschaft	§ 6 - 12
a) Aktive	§ 7 - 10
b) Konkneipanten	§ 11
c) Ehrenmitglieder	§ 12
3. Pflichten und Rechte	§ 13 - 20
4. Leitung	§ 21 - 36
a) Das Komitee	§ 21 - 28
b) Weitere Chargen und Ämter	§ 29 - 36
5. Geschäftsordnung	§ 37 - 44
6. Finanzen	§ 45 - 46
7. Strafbestimmungen	§ 47 - 49
8. Schlussbestimmungen	§ 50 - 55

Statuten der Ruppigonia

A. Grundlage	Art. 1
B. Mitgliedschaft	Art. 2 - 3
C. Finanzielles	Art. 4 - 6
D. Generalversammlung	Art. 7 - 11
E. Das Komitee	Art. 12 - 14
F. Organisation	Art. 15 - 16
G. Verhältnis zur Dornachia	Art. 17 - 20
H. Schlussbestimmungen	Art. 21 - 23

Comment der Dornachia

A. Einleitung	§ 1 - 5
B. Biercomment	§ 6 - 107
I. Der Bierstaat	§ 7 - 37
a) Der Burschenconvent	§ 16 - 28
b) Der Fuxenstall	§ 29 - 32
c) Der Senior (x)	§ 33 - 37
d) Der Fuxmajor (FM)	§ 38 - 50
II. Die Saufregeln	§ 51 - 68
III. Strafbestimmungen	§ 69 - 107
IV. Exerzitien	§ 69 - 70
a) Salamander	§ 71 - 73
b) Bruderschaften	§ 74 - 86
c) Biermensur	§ 87 - 89
d) Bierstafette	§ 90 - 92
e) Fuxenritt	§ 93 - 95
f) Stiefeltrinken	§ 96 - 104
g) Weiteres	§ 105 - 107
C. Strassencomment	§ 108 - 130
I. Couleurbestimmungen	§ 108 - 114
II. Kleidung	§ 115 - 117
III. Haltung	§ 118 - 119
IV. Gehordnung	§ 120 - 121
V. Gruss	§ 122 - 124
VI. Trauer	§ 125 - 127
VII. Wichs	§ 128 - 130
D. Schlussbestimmungen	§ 131 - 133

Statuten der Dornachia Solodorensis

1. Zweck

§ 1. Die Dornachia hat den Zweck, Studierende, die den Sinn zu wahrer edler Freundschaft haben, an der Solothurner Kantonsschule zu sammeln, sie zu unentwegten selbständigen Charakteren heranzuziehen und ihre Bildung zu fördern. Sie betrachtet die Pflege der Individualität ihrer Mitglieder als höchstes Ziel. Ihre Devise ist:

Einig und treu!

§ 2. Um dieser hohen Aufgabe in jeder Hinsicht gerecht zu werden, sucht die Dornachia ihre Mitglieder durch kulturelle Anlässe und sportliche Betätigungen zu fördern.

§ 3. Die Dornachia macht es sich zur Ehre, das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder gegenüber der Gesellschaft zu fördern.

§ 4. Den Mitgliedern ist es untersagt, in den Farben Anlässe politischen oder konfessionellen Charakters zu besuchen, es sei denn, die Farbentragenden beschliessen einen Besuch mit absolutem Mehr (ausgenommen Beerdigungen).

§ 5. Auf ausdrücklichen Wunsch der Ruppigonia kann die Dornachia an öffentlichen Versammlungen, Umzügen usw. teilnehmen.

2. Mitgliedschaft

§ 6. Mitglieder der Dornachia:

- a) Aktive
- b) Inaktive
- c) Konkneipanten
- d) Ehrenmitglieder

a) Aktive

§ 7. Die Aktivdornachia setzt sich zusammen aus den Schülern ab 2. MAR.

§ 8. Wer sich als Aktivmitglied der Dornachia aufnehmen lassen will, hat dem Senior ein schriftliches Gesuch einzureichen. Aktive sind Burschen und Füxe; sie haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 9. Wer Dornacher werden will, soll vor seiner Aufnahme den Spe-FC besuchen.

b) Inaktive

§ 10. Nach Abschluss der Kantonsschule wird jeder Dornacher zuerst Inaktiver. An der darauf folgenden Generalversammlung wird er in die Ruppigonia aufgenommen.

Der Austritt kann einem Mitglied auf sein schriftliches Gesuch hin gestattet werden.

c) Konkneipanten

§ 11. Als solche werden Schüler aufgenommen, die mindestens ein Jahr an der Kantonsschule Solothurn waren oder gleichwertige Schulen besuchen. Sie haben das Recht, an offiziellen Anlässen die Farben zu tragen. Sie werden ebenfalls in die Altherrenschaft aufgenommen, falls sie das Burschenexamen bestanden haben. Auch sie dürfen stimmen und wählen. Sie dürfen nicht ins Komitee gewählt werden, es sei denn, das Komitee bestehe aus weniger als vier Aktiven.

d) Ehrenmitglieder

§ 12. Als Ehrenmitglied können verdienstvolle Freunde der Dornachia aufgenommen werden.

3. Pflichten und Rechte

§ 13. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Verbindung stets zu wahren.

§ 14. Aktive und Spexüxe sind verpflichtet, alle obligatorischen Verbindungsanlässe zu besuchen. Allfällige Entschuldigungen sind mündlich an den Senior zu richten.

§ 15. Es herrscht kein Trinkzwang.

§ 16. Die Aktiven müssen an den vorgeschriebenen Tagen die Farben. Diese Tage werden jedes Jahr vom BC festgelegt. Die Farben beinhalten: Couleur, Zipfel und Band.

§ 17. Jedes Mitglied ist zur Benutzung der Effekten des Archivs berechtigt, jedoch darf es sie ohne Erlaubnis des Archivars nicht länger als zwei Wochen behalten.

§ 18. Jedes Mitglied ist für die aus dem Archiv entlehnten Sachen verantwortlich. Desgleichen die vollwichtstragenden Burschen für ihren Vollwichts.

§ 19. Jeder Inaktive hat sämtliche ausgeliehenen Verbindungseffekten, nach Abgabe seines Amtes, der Dornachia zurückzugeben.

§ 20. Jedes Mitglied darf in der Sitzung beliebige Anträge stellen und den Vorsitzenden über alle Verbindungsanlässe befragen.

4. Leitung

a) das Komitee

§ 21. Das Komitee besteht aus:

1. dem Senior
2. dem Fuxmajor
3. dem Kassier
4. dem Aktuar

Es wird am Ende jedes Semesters für das darauf folgende gewählt.

§ 22. Die Komiteemitglieder und der CM tragen einen Vollwichts (sofern der CM auch Bursche ist).

§ 23. Dem Komitee obliegt die Vorbereitung wichtiger Traktanden. Die Mitglieder sind für ihre Amtsführung verantwortlich und können bei Vorhandensein schwerwiegender Gründe abberufen werden.

§ 24. Dem Senior obliegen:

1. Pünktliche Durchführung der Verbindungsbeschlüsse
2. Vertretung der Verbindung nach aussen
3. Vorsitz bei allen Verbindungsanlässen
4. Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Sitzungen
5. Stichentscheid bei offenen Abstimmungen
6. Stichentscheid bei geheimer Abstimmung im dritten Wahlgang
7. Prüfung von Entschuldigungen
8. Abfassung des Semesterberichts
9. Verhängung von Bussen bis zu Fr. 10.-- in allen Fällen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind
10. Anmeldung der Inaktiven zum Eintritt in die Ruppigonia
11. Er hat eine Kompetenz von Fr. 100.--

§ 25. Der Fuxmajor präsidiert den Fuxenstall. Er hat die Verwaltung der Fuxenkasse unter sich. Er hat das Recht, Fuxensitzungen einzuberufen. Er reserviert Lokalitäten für Verbindungsanlässe und organisiert Damenanlässe.

§ 26. Der Kassier besorgt mit persönlicher Haftung das Finanzwesen der Verbindung und hat darüber in jeder Sitzung Bericht zu erstatten. Am Ende seiner Amtsdauer wird er von den Rechnungsrevisoren überprüft. Er ist der Stellvertreter des Seniors. Er ist verantwortlich für Ankauf und Verkauf von Verbindungsutensilien.

§ 27. Der Aktuar führt das Protokoll, das jeweils an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Ausserdem besorgt er alle Korrespondenzen der Verbindung.

§ 28. Die Protokolle und wichtigen Korrespondenzen der Verbindung sind vom Senior und vom Aktuar zu unterzeichnen.

b) Weitere Chargen und Ämter

§ 29. Der Archivar verwaltet das Archiv in dem sämtliche Effekten der Verbindung aufbewahrt werden. Über die Gegenstände hat er Inventar zu führen und dieses nach Ablauf seiner Amtszeit den Rechnungsrevisoren vorzulegen. Sämtliche ausgeliehenen Gegenstände hat er zu kontrollieren.

Für seinen persönlichen Vollwuchs ist jeder Bursche selbst verantwortlich.

§ 30. Der Cantusmagister hat für die Pflege des Gesangs zu sorgen. Als Cantusmagister kann jedes Aktivmitglied gewählt werden.

Der Cantusmagister hat das Recht und die Pflicht Kantenstunden einzuberufen. Während dieser hat er consenioratliche Macht. Er hat eine Kompetenz von Fr. 100.--.

§ 31. Der Chefredaktor generiert Beiträge für den „Dornacher“ und die Bierzeitungen.

§ 32. Der Stammbuchführer führt das Stammbuch gewissenhaft. Dies ist normalerweise eine Fuxencharge.

§ 33. Der Dokumentationsfux macht Photos der vom Senior bestimmten Anlässe. Dies ist normalerweise eine Fuxencharge.

§ 34. Der „Technische Direktor“ verwaltet den Schlüssel für die Sportutensilien und das Sitzungszimmer. Dies ist normalerweise eine Fuxencharge.

§ 35. Die Revisorenkommission besteht aus zwei Aktivmitgliedern, die am Ende des Semesters die Rechnung des Kassiers prüfen und ebenso das Inventar des Archivs. An der Schlussitzung haben sie darüber Bericht zu erstatten.

§ 36. Der BC hat jederzeit die Möglichkeit neue Fuxenchargen einzuführen.

5. Geschäftsordnung

§ 37. Die Verbindung hält mindestens monatlich eine Sitzung ab.

Ausserordentlicherweise versammelt sie sich auf Anordnung des Seniors oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder. Während der Ferien fallen die ordentlichen Sitzungen aus.

Mindestens alle 14 Tage wird eine Kneipe oder ein Stamm oder ein kultureller Anlass organisiert.

Die Aktivitas ist das oberste Verbindungsorgan.

§ 38. Die Aktivitas organisiert sportliche Anlässe und Aktivitäten.

§ 39. Die Sitzungen sind beschlussfähig wenn zwei Drittel der Aktiven anwesend sind.

§ 40. In der Sitzung werden das Protokoll verlesen und die laufenden Verbindungsgeschäfte behandelt.

§ 41. Bei Abstimmungen müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein. Es entscheidet das absolute Mehr:

- a) bei Dimittierung und Ausschluss von Mitgliedern
- b) bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) bei Beschlüssen finanzieller Natur

Bei a) oder b) findet eine geheime Abstimmung statt, in allen übrigen Fällen eine offene, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime verlangt.

Die Vollständige Auflösung der Verbindung erfordert Einstimmigkeit.

§ 42. Bei Wahlen entscheidet:

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr
- c) im dritten Wahlgang das relative Mehr resp. der Stichentscheid des Seniors

§ 43. Alljährlich findet ein Stiftungsfest und Kommers statt, und zwar:

- Das Stiftungsfest am 2. Samstag im Mai.
- Der Weihnachtskommers am 2. Samstag im Dezember, verbunden mit der Weihnachtsfeier.

Des weiteren findet jedes Jahr die Dornachfahrt statt.

§ 44. Ignoriert der BC einen Paragraphen aus dem Comment oder Statuten, kann an das Ruppigoner Komitee appelliert werden.

6. Finanzen

§ 45. Die Einnahmen der Verbindung bestehen aus:

- a) Monatsbeiträgen der Aktiven und Konkneipanten
- b) Extrabeiträgen
- c) Bussen
- d) Spenden

§ 46. Die Einnahmen der Fuxenkasse bestehen aus:

- a) Monatsbeiträgen der Spe-Füxe
- b) Spenden

7. Strafbestimmungen

§ 47. Diese sind:

- a) Rügen. Diese werden im Falle leichter Vergehen vom Senior ausgesprochen.
- b) Dimittierung (siehe Comment § 65).
- c) Ausschluss: Bei gravierendem Verhalten gegen die Interessen der Dornachia.

§ 48. Der BC kann Bussen bis zu Fr. 50.-- festsetzen. Die Bussen müssen vom BC jeweils zu Beginn der Amtszeit festgesetzt und einheitlich durchgesetzt werden.

§ 49. Wenn die Zahlungsfrist, die 30 Tage beträgt, nicht eingehalten wird, tritt ein Zuschlag von 25 % ein.

8. Schlussbestimmungen

§ 50. Diese Statuten sind grundsätzlich bindend. Bei allen durch die Statuten festgelegten Bestimmungen sind die diesbezüglichen Paragraphen des Vereinsregulativs der Kantonsschule zu berücksichtigen.

§ 51. Im Falle einer Auflösung der Dornachia fällt ihr ganzes Vermögen der Ruppigonia zu.

§ 52. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch das Ruppigoner-Komitee in Kraft.

§ 53. Die Statuten können ganz oder teilweise geändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangen, aber nur mit Zustimmung des Ruppigoner Komitees.

§ 54. Mit Genehmigung dieser Statuten werden alle früheren ausser Kraft gesetzt.

§ 55. Diese Statuten treten im Frühling 2004 in Kraft.

Also genehmigt von der Aktivitas

Solothurn, den 8. Mai 2004

Statuten der Ruppigonia Solodorensis

A. Grundlage

Art. 1 Die am 11 Mai 1895 gegründete Ruppigonia Solodorensis ist der Altherrenverband der an der Solothurner Kantonsschule bestehenden Studentenverbindung „Dornachia“.

Sie hat den Zweck, die freundschaftlichen Beziehungen der ehemaligen Mitglieder und der Freunde der Dornachia zu erhalten, den Individualismus zu pflegen und die Dornachia mit Rat und Tat zu unterstützen.

Sie fördert kulturelle Bestrebungen ihrer Mitglieder sowie diejenigen der Dornachia mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Devise: Einig und Treu!

B. Mitgliedschaft

Art. 2 Als Mitglied der Ruppigonia kann aufgenommen werden:

Jedes Mitglied der Dornachia nach seinem Abschluss an der Kantonsschule.

Jeder Konkneipant der Dornachia nach Absolvierung von mindestens zwei Semestern bei der Dornachia.

Gefordert wird für beide Kategorien die Ablegung des Burschenexamens, die Regelung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Dornachia und ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Senior der Ruppigonia. Das einzelne Gesuch kann durch ein gemeinsames des Seniors der Dornachia ersetzt werden.

Die Aufnahme geschieht durch die ordentliche Generalversammlung.

Ausnahmsweise können Freunde der Ruppigonia durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 3 Die Mitgliedschaft hört auf:

Mit schriftlicher Austrittserklärung.
Durch Ausschluss bei gravierendem Verhalten gegen die Interessen der Ruppigonia.
Streichung und Ausschluss werden von der ordentlichen Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfügt.

C. Finanzielles

Art. 4 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

Auslandaufenthalter können um Sistierung nachsuchen. Diese kann auch aus anderen Gründen bewilligt werden. Zuständig ist in jedem Fall das Komitee.

Art. 5 Bei Wechsel des Domizils ist die Adressänderung unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Adressverwaltung mitzuteilen. Im Falle des Austritts wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr sofort zur Zahlung fällig.

Art. 6 Das Vermögen der Ruppigonia ist bei einem Bankinstitut an Zinsen zu legen.

D. Generalversammlung

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel am Stiftungsfest, statt. Sitzungstag und Sitzungsort werden vom Komitee bestimmt.

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für die Durchführung aller Wahlen, zur Aufnahme, Streichung und zum Ausschluss von Mitgliedern und für alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich dem Komitee vorbehalten sind.

Art. 8 Das Komitee kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Das Komitee muss innert drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 20 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- Art. 9 Der Aktuar hat mindestens 10 Tage vor einer Versammlung eine Einladung mit den jeweiligen Traktanden zu versenden.
- Art. 10 Die Abstimmungen sind in der Regel offen; sie sind geheim bei Wahlen auf Verlangen eines Anwesenden und durch besonderen Beschluss. Für die Gültigkeit eines Beschlusses genügt das einfache Mehr, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Senior, bei Wahlen das Los.
- Art. 11 Die beiden Rechnungsrevisoren, die nicht dem Komitee angehören dürfen, haben der ordentlichen Generalversammlung alljährlich einen Bericht über die Rechnungsführung abzulegen.

E. Das Komitee

- Art. 12 Das Komitee besorgt die laufenden Geschäfte und bereitet die Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen vor.

Das Komitee legt der ordentlichen Generalversammlung alljährlich ein Budget für das laufende Verbindungsjahr vor. Das Komitee ist verpflichtet, mit den Finanzen haushälterisch umzugehen.

- Art. 13 Der Aktuar hat mindestens 10 Tage vor einer Komiteesitzung Einladungen mit den jeweiligen Traktanden zu versenden.

Art. 14 Die Generalversammlung wählt folgende Mitglieder:

Den Senior. Er vertritt die Ruppigonia nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und hat mündlich über die Verbindungstätigkeit zu berichten.

Den Kassier. Er besorgt mit persönlicher Haftung das Rechnungswesen und vertritt den Senior an erster Stelle.

Den Aktuar. Er besorgt mit dem Senior die nötigen Korrespondenzen und hat zu jeder Versammlung und Komiteesitzung ein Protokoll zu verfassen. Er ist zweiter Stellvertreter des Seniors.

Den Archivar. Er betreut das Archiv der Ruppigonia und ist dafür verantwortlich, dass alle Protokolle und andere wichtige Akten ordentlich aufbewahrt werden.

Den Chefredaktor des „Dornachers“. Er stellt den Dornacher her und ist für dessen Inhalt verantwortlich. Er generiert Artikel und Nachrufe.

Den Stammvater. Er organisiert und leitet die Stämme mit AH's in Solothurn. Er schreibt die Einladungen für die Totensalamander und für Stämme, bei denen etwas Spezielles stattfindet.

Die Beisitzer. Sie übernehmen spezielle Aufgaben.

F. Organisation

Art. 15 Im Todesfalle werden die Mitglieder durch eine Todesanzeige in der Lokalpresse und durch besondere Anzeigen (vgl. Art. 14 „Den Stammvater“.) informiert.

Ein naher Freund des Verstorbenen hält am Totensalamander die Gedächtnisrede.

Art. 16 Bei allen Zusammenkünften der Ruppigonia gilt der Comment der Dornachia.

G. Verhältnis zur Dornachia

Art. 17 Gemeinsames Verbindungsorgan beider Verbindungen ist „Der Dornacher“. Er enthält die Semesterberichte, Nachrufe auf verstorbene Ruppigoner und Dornacher, die Verbindungschronik, sowie wissenschaftliche, literarische und Beiträge von allgemeinem Interesse.

Art. 18 An den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen soll die Dornachia durch ihren Senior vertreten sein.

Art. 19 Jeder Ruppigoner hat das Recht, an den Sitzungen und Kneipen der Dornachia teilzunehmen.

Art. 20 Das Komitee der Ruppigonia prüft die Statuten- und Commentrevisionen sowie die Kasse und das Inventar der Dornachia.

H. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen können nur von der ordentlichen Generalversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden und müssen auf der Traktandenliste vermerkt sein.

Art. 22 Durch diese Statuten werden alle bisherigen aufgehoben.

Art. 23 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Solothurn, 10. Mai 2003

Für den Vorstand der Ruppigonia:

Der Senior: *Oscar I. Hagmann v/o Gaukel*

Der Kassier: *Sacha Zambetti v/o Piano*

Der Aktuar: *Aron P. Müller v/o Platon*

Die Statutenrevisoren: *Reto Bähler v/o Stinger,*
Domenic Fässler v/o Sämtis

Comment der Dornachia

A. Einleitung

§ 1. Dieser Comment hat den Zweck, die Bräuche und Sitten der Dornachia zu wahren und dieselben nachfolgenden Generationen zu überliefern, sowie jeden Dornacher in die Tiefen des Bierlebens einzuführen.

§ 2. Der Comment dient als Grundlage in allen Bierangelegenheiten.

§ 3. Taktvolles Benehmen und gesellschaftlicher Anstand sind die höchsten Gütezeichen aller Dornacher. In dieser Hinsicht soll der Comment nur als Ergänzung dienen.

§ 4. Der Comment hat überall Gültigkeit, wo sich Dornacher zusammenfinden, mit dem Ziel:

- dornacherwürdigen Stoff in löblicher Weise zu vernichten
- den Kultursinn zu pflegen
- durch sportliche Aktivitäten die Körper zu stählen

oder überall dort, wo es vom BC mit absolutem Mehr beschlossen worden ist.

§ 5. Der Comment ist in vier Teile gegliedert.

- A. Einleitung
- B. Biercomment
- C. Strassencomment
- D. Schlussbestimmungen

B. Der Biercomment

§ 6. Dem „obligatorischen“ Trinken kann durch Bierimpotenz (BI) entgangen werden. Der Senior hat in jedem Falle einem Antrag auf BI Gewähr zu leisten. Ansonsten kann nur noch der Alte seinen Jungen BI melden.

Bierimpotenz wird an der Biertafel angekreidet. Der Senior hat dies öffentlich bekannt zu geben; ebenso die Aufhebung.

I. Der Bierstaat

§ 7. Jede Kneiptafel setzt sich zusammen aus dem Senior mit dem Burschenconvent (BC) sowie dem Fuxmajor mit dem Fuxenconvent (FC).

a) Der Burschenconvent (BC)

§ 8. Die Burschen bestechen durch ihr untadliges Auftreten. Ihre Pflicht ist es, die Füxe in die Tiefen der Kneipologie einzuführen und ihnen in jeder Beziehung ein gutes Vorbild zu sein.

§ 9. Die Burschenprüfung soll für die angehenden Burschen eine Mutprobe sein. Die Burschenaufgabe wird vom amtierenden BC und dem Alten des Fuxen festgelegt. Der Senior bestimmt zwei Burschen, welche die Prüfung abnehmen.

Ohne bestandene Burschenprüfung erreicht man den Burschenstand nicht.

§ 10. Gäste haben Burschenrecht, jedoch bleiben Füxe und Spe-Füxe ihrem Stande treu.

§ 11. Es wird fortgesoffen!

§ 12. Erst saufen, dann rempeln!

§ 13. Den Burschenstand erreichen die Füxe wie folgt: Die angehenden Burschen singen mit dem FM den Kantus „Ich war Brandfux noch an Jahren.“ Darauf lauschen sie ergriffen der Abschiedsrede des FM und verabschieden sich von ihm mit einem Ganzen.

Nach dem Brandfuxenkant marschiert die Corona in einem Cortège zur St. Ursen Kathedrale. Die Füxe reiten auf Stühlen – unter Anführung des FM – vom „Roten Turm“ zur versammelten Corona.

§ 14. Wenn die Füxe nun vor den Senior treten, nimmt er ihnen den „Fahnschwur“ ab. Die Füxe sagen im Chor folgenden, heiligen Spruch auf: „Im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Dornachia, des Bacchus und des Gambrinus geloben wir, uns von nun an bis an unser Lebensende mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften für die Dornachia einzusetzen.“

Schliesslich erteilt der Senior ihnen mit dem Rapier den Burschenschlag auf die linke Schulter und legt ihnen das Burschenband um.

§ 15. Die Inaktivierung wird wie folgt erreicht: Die alten Burschen stossen mit ihren Gläsern – über den Tisch gehend – mit allen anwesenden Verbindungsmitgliedern an. Während des rührenden Abschieds wird der Kantus „Bemooster Bursche“ gesungen. Nach dieser Prozedur saufen die abtretenden Burschen einen Ganzen und zerschmettern – bussenfrei! – ihre Gläser.

b) Der Fuxenstall (FC)

§ 16. Die Füxe zeichnen sich durch ihr produktives und unterhaltendes Wesen aus. Sie haben die ihnen angeborene Üppigkeit tunlichst zu unterdrücken und allen Fleiss auf schneidiges Betragen an der Kneiptafel und auf ehrerbietendes Benehmen gegenüber AH und den Burschen zu verwenden.

Sie haben „a tempo“ zu gehorchen und an offiziellen Anlässen jede von einem bierehrlichen Burschen aufgebrummte Pflicht schleunigst und sorgfältigst zu erledigen, es sei denn, der Senior werfe sein Veto ein.

§ 17. Füxe haben unter sich die gleichen Rechte.

§ 18. Spe-Füxe unterscheiden sich hauptsächlich von den Füxen insofern als jene:

1. das Couleur nur an offiziellen Anlässen tragen dürfen
2. weder Band noch Zipfel haben

3. ihrem Jungen keine Anmeldungen anhängen dürfen

§ 19. Die Dornacher in spe haben sich bereits als Spe-Fux einen Alten zu suchen.

§ 20. Das Fuxen-Cerevis wird vom BC und dem Alten des Spe-Dornachers (Cereviskomitee) bestimmt, wobei der Alte das Vetorecht hat.

§ 21. Der Spe-Fux hat dem Cereviskomitee Lebenslauf und Kantenprügel zur Einsicht vorzulegen.

§ 22. Vor der Fuxentaufe hat jeder Spe-Fux die Fuxenprüfung abzulegen. Die Spe-Füxe haben für ein zweckdienliches Lokal zu sorgen und die Herren Examinatoren mit geistiger und leiblicher Gabe hinreichend zu versorgen.
Erforderlich für das Bestehen des Fuxenexamens sind folgende Kenntnisse:

1. Comment
2. Geschichte der Dornachia und der Ruppigonia
3. Statuten
4. mindestens 15 Kanten
5. Schweizerische Staatskunde
6. Schweizergeschichte
7. Allgemeinbildung

§ 23. Beim Eintritt in die Verbindung ist jedes Mitglied zuerst Fux. Die Aufnahme in die Verbindung erhält ihre Weihe durch die Taufe, die in der Verenaschlucht oder beim Märetbrunnen stattfindet. Der Kandidat begibt sich anschliessend zum Senior, der ihm mit den Worten: „Im Namen der holden Venus, des heiligen Gambrinus und des Bacchus taufe ich Dich auf den Namen ...“ den Fuxenschlag auf die linke Schulter erteilt und ihm das Fuxenband umlegt.

§ 24. Der Fuxenstand wird durch folgendes Zeremoniell erreicht: Mit feierlichen Worten gibt der Alte seinem Jungen das neue Cerevis bekannt. Daraufhin begibt sich der Täufling zum FM, der ihm Haupt und Rücken mit Bier und Salz einreibt. Nun stürzt sich der Täufling in die wogenden Fluten. Nach dem erquickenden Bad treibt der FM dem Jungdornacher die Spe-Fuxenflausen mit kräftigen Peitschenhieben aus.

§ 25. Das Cerevis ist der Ehrenname in der Verbindung. Es ist ein Mittel zur Bekräftigung der Wahrheit, wodurch der Dornacher für die Wahrheit einer Aussage mit seiner Bierehre einsteht.

§ 26. Der Alte hat dem FM in der Erziehung seines Jungen nach Möglichkeit an die Hand zu gehen. Er hat insbesondere seinen Jungen in die Tiefen des Verbindungslebens einzuführen. Er ist der Anwalt des Jungen im BC.

§ 27. Der Alte ist verpflichtet, seinen Jungen bei ungebührlichem Betragen zu tadeln. Der Junge ist seinem Alten gebührenden Gehorsam schuldig.

§ 28. Füxen ist verboten:

1. Silentium zu gebieten
2. einen Salamander zu kommandieren
3. als Unparteiische in Bierangelegenheiten aufzutreten
4. einem Burschen eine Strafe aufzubrummen
5. ein Quantum „in die Welt“ zu schicken oder eine Blitzquart zu starten

c) Der Senior (x)

§ 29. Der Senior hat bei einem offiziellen Anlass den Vorsitz.

Für das Leiten desselben hat er absolute Machtbefugnis.

§ 30. Er muss bei Abwesenheit durch einen Burschen ersetzt werden; es gilt dabei die Chargenhierarchie (siehe Statuten) zu berücksichtigen. Der FM kann den Senior nie vertreten.

§ 31. Der Senior hat vor allem das Recht und die Pflicht:

1. Den Kneipabend (Kommers) zu eröffnen, zu leiten und zu schliessen
2. allgemeines Silentium zu gebieten, dem „a tempo“ Folge zu leisten ist
3. einen Kantus und dessen Strophen zu bestimmen und anzustimmen, resp. anstimmen zu lassen und jederzeit abubrechen
4. einen Salamander zu kommandieren oder einen Burschen hierfür zu bestimmen

5. das Wort zu erteilen und zu entziehen
6. „pro laude“ und „pro poena“ saufen zu lassen
7. einen jeden in den BV zu werfen
8. vollständige Amnesie von Bierstrafen zu gewähren
9. der ganzen Corona bis auf einen Ganzen vorzusteigen
10. eine Fuxenrepublik einzurichten und wieder aufzuheben
11. auf Wunsch der Corona eine Bieruhr zu veranstalten
12. ein Contra einzusetzen; dieses hat am AH-Tisch senioratliche Macht
13. jederzeit eine scharfe Kneipe einzuführen und aufzuheben (siehe § 107)

Überhaupt hat er das Recht zu kommandieren, zu rektifizieren, zu amplifizieren und zu modifizieren.

§ 32. Wer an einem Anlass verspätet erscheint, hat sich beim Senior anzumelden; wer einen Anlass früher verlassen will, hat sich bei ihm mit einem angemessenen Resten abzumelden.

d) Der Fuxmajor (FM)

§ 33. Der FM nimmt die erste Stelle am Fuxentisch ein, wie alle Burschen untersteht er nur dem Senior. Im Fuxenstall hat er senioratliche Macht. Er hat die Fuxenkasse zu führen.

§ 34. Er hat sich mit der studentischen Erziehung der Fuxe zu befassen und sie auf das Fuxenexamen vorzubereiten. Er ist ihnen in allen Lagen ein freundschaftlicher Berater. Im Fuxenstall hat er für Produktivität sowie für unbedingte Ordnung und Disziplin zu sorgen.

§ 35. Will ein AH, IA oder Bursche an den Fuxentisch wechseln, so hat er sich mit einem angemessenen Resten beim FM in den FC einzusaufen. Das Burschenband darf er weiterhin tragen.

§ 36. Der FM wird bei Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Fuxen vertreten. Fehlt der FM einen ganzen Anlass, so ernennt er einen Stellvertreter aus dem BC.

§ 37. Der FM hat das Recht, jederzeit eine Fuxensitzung einzuberufen. Kein anderer Bursche ist an der Fuxensitzung zugelassen, es sei denn der FC stimme dem mit absolutem Mehr zu.

II. Die Saufregeln

§ 38. Es darf an der Kneipe nicht in den hohlen Bauch gesoffen werden, sondern es herrscht der alte löbliche Brauch des Vor- und Nachtrinkens.

§ 39. Will jemand einen anderen vor dem Schreckensende des Verdurstens bewahren, so sagt er zu ihm: „C. (Quart, Halber, Ganzer) vor.“

a) Daraufhin gibt der Beehrte mit dem Wort „Prosit“ sein Einverständnis kund und erklärt somit die Annahme; dadurch verpflichtet er sich, dem vorgetrunkenen Quantum innert fünf Bierminuten mit den Worten „C. nach“ nachzusteigen, worauf der Vortrinkende seinerseits mit „Prosit“ erklärt, dass er den Beehrten verstanden habe und beide somit nicht mehr im Bierverkehr sind.

b) Daraufhin gibt der Beehrte mit den Worten „Prosit mitwärts“ sein Einverständnis kund, worauf beide ihre Quanten gleichzeitig saufen.

Es darf nur einmal angesetzt werden!

§ 40. Das Vorgestiegene muss angenommen werden, sofern

1. es einen Ganzen nicht übersteigt
2. nicht T.U. oder BI vorliegen
3. der Beehrte nicht schon im Bierverkehr ist

§ 41. Weigert sich einer, ein Quantum anzunehmen, ohne dass ein Grund nach § 40 vorliegt, kann der Senior ihn zum Saufen eines Ganzen veranlassen.

§ 42. Wird einem Quantum innert fünf Bierminuten nicht nachgestiegen, so fordert der Senior durch ein zweites Quantum zum Nachtrinken auf. In diesem Fall ist beiden Quanten sofort nachzusteigen, nachdem man sich gebührend gelöffelt hat.

§ 43. Nicht mitgetrunken zu werden braucht:

1. auf die Blume

2. wenn der Vortrinkende die Worte beifügt:
„Auf dein Spezielles“ oder „sine sine“

§ 44. Füxe dürfen Burschen nur durch Vermittlung des FM vorsteigen. Spezielles Zutrinken ist ihnen aber direkt gestattet.

§ 45. Das „übers Kreuz“ trinken geschieht wie folgt: Wenn A dem B ein Quantum schuldig ist, sagt er statt nachzusteigen: „Kreuzweise vor“, wobei er nichts säuft. B hat das Quantum „Kreuzweise nach“ nachzusteigen, und erst dann kommt A dem ursprünglichen Quantum nach. Danach geht A dem B sein nächstes Quantum vor, welchem B nachzusteigen hat. Dann geht A dem B sein drittes Quantum vor usw.

Dieser Bierverkehr kann durch Dritte nicht unterbrochen werden und es muss jeweils in Zeitabständen von höchstens fünf Bierminuten gesoffen werden. Nur A kann das „Kreuz ex“ melden, und zwar nur dann, wenn B ein Quantum nachgestiegen ist. A begräbt das Kreuz mit einem doppelten Quantum innert zehn Bierminuten.

§ 46. Eine Quart kann von einem Burschen als „Blitzquart in die Welt“ geschickt werden. Der Blitzquart muss „a tempo“ nachgestiegen werden und sie wird an den rechterhand Sitzenden weitergegeben. Die Blitzquart wird mit den Worten „Blitzquart nach, Blitzquart vor“ weitergeleitet. Der Letzte in der Reihe begräbt die Blitzquart mit den Worten: „Blitzquart nach, Blitzquart ex.“

§ 47. Fügt ein Bursche beim Vorsteigen von mindestens einem Halben die Worte: „Halber in die Welt“ bei, so hat der Angesprochene innert fünf Bierminuten nachzusteigen und das Quantum mit derselben Redensart weiterzuleiten, bis alle das Quantum getrunken haben. Der Letzte ruft: „Halber in die Welt ex!“ Das Quantum „in die Welt“ darf von jedem Mitglied der Kneiptafel nur einmal getrunken werden. Zur gleichen Zeit soll nur ein Quantum bestimmt sein.

§ 48. Dornacher können sich gegenseitig Bier im „Bierbüchlein“ oder an der „Biertafel“ am Stamm anschreiben. Alle Biere, welche länger als ein Jahr angeschrieben sind, können unbesehen vom Begünstigten durch jeden Dornacher konsumiert werden.

§ 49. Ohne Erlaubnis des Seniors resp. des FM darf sich niemand vom Kneiptisch entfernen. Es ist hierzu ein T.U. (tempus utile) zu verlangen. Dies ist die Zeit, in der jemand den commentmässigen Verpflichtungen nicht nachzukommen braucht.

§ 50. Jeder Bursche darf einen x-beliebigen Fux „a tempo“ zu sich bitten. Er hat seinem Wunsch mit den Worten: „C. sine sine daher!“ Ausdruck zu verleihen. Ein T.U. sine sine darf niemals länger als 25 Bierminuten dauern!

III. Strafbestimmungen

§ 51. Die Einheit des Strafquantums beträgt 3 dl.

§ 52. Wer sich gegen den Comment verfehlt oder sich überhaupt nicht dornacherwürdig benimmt, kann mit folgenden Strafen belegt werden:

1. in die Kanne geschickt werden
2. BV
3. Dimittierung
4. Ausschluss (gemäss Statuten § 47)

§ 53. Bei leichteren Vergehen kann der Senior jeden Kneipanten, der FM und die übrigen Burschen jedoch nur die Füxe, in die Kanne schicken.

§ 54. Burschen schicken einander durch Rekommandieren beim Senior in die Kanne.

§ 55. Füxe schicken einander durch Rekommandieren beim FM in die Kanne.

§ 56. Niemals darf ohne eigenen Stoff in die Kanne geschickt werden.

§ 57. Durch den BV verliert man vorübergehend die Bierehre und alle Bierrechte. Der Bierverschisser hat sich in die Poena-Ecke zu begeben und zum Zeichen seiner Schande die Farben abzulegen. Er hat sich selbst zu bedienen. Dem Bierverschisser ist jeglicher Bierverkehr mit Bierehrlichen untersagt.

Der BV soll eine ernste und strenge Strafe sein und daher nicht allzu oft oder leichtfertig verhängt werden.

§ 58. Der BV wird vom Senior resp. FM verhängt und soll sofort an der Biertafel angekreidet werden.

§ 59. Der einfache Bierverschiss (1. BV) beinhaltet einen Ganzen. Bei schwereren Vergehen kann ein verschärfter BV (2. oder 3. BV) verhängt werden. Der 3. BV kommt einem Kneipverschiss gleich; der Betroffene hat sich seiner Farben zu entledigen, den Kneiport zu verlassen und sich am nächsten Anlass mit drei Ganzen herauszusaufen. Aus dem 1. und 2. BV hat man sich stets an der betreffenden Kneipe raus zu saufen. Bei zu üppigem Benehmen können die Quanten heraufgesetzt werden.

§ 60. Das Heraussaufen geschieht dadurch, dass der Bierverschisser sich beim Senior anmeldet. Dieser erklärt, sobald das Quantum getrunken ist: C. ist wieder bier-, wein- und schnapsehrlich.“

Beim 2. und 3. BV kann jeweils ein Ganzer von einem Kommilitonen übernommen werden.

§ 61. Der Senior kann durch absolutes Burschenmehr in den BV rollen. Werden der Senior oder der FM vom BV betroffen, so haben sie sich „a tempo“ herauszusaufen, ansonsten erfolgt Sistierung.

§ 62. Wer sich trotz Aufforderung nicht herauspaukt, rollt in den nächst höheren BV.

§ 63. Anmeldungen sind das Machtmittel der Burschen und des Alten, um den Füxen bzw. dem Jungen einen oder mehrere Ganze aufzubrummen.

Bei Anmeldungen bewahrt man seine Bierehre. Beim Heraussaufen gilt lediglich Couleur sine. Anmeldungen können jederzeit verteilt werden. Der Aufbrummer hat stets eine Quart pro Ganzen mitzusaufen. Ein Bursche kann einem Fuxen höchstens zwei Anmeldungen geben.

Einem Fuxen dürfen nicht mehr als vier Anmeldungen aufgebracht werden.

§ 64. Bei leichteren Vergehen kann für den Schuldigen eine Bieruhr gerieben werden. Sie wird stets von einem Fuxen gerieben und folgt meist auf Biersauereien.

§ 65. Die Dimittierung ist eine zeitweilige Ausschlussung aus der Verbindung. Sie kann auf den 3. BV folgen und wird in einer Sitzung verhängt (absolutes BC-Mehr). Die Dauer wird durch den BC festgelegt. Der Dimittierte darf die Farben nicht tragen!

§ 66. Dimittiert wird:

1. wer seine Bierehre bricht
2. wer die Ehre der Dornachia verletzt
3. wer die Devisen verletzt

§ 67. Wer glaubt eine Strafe ungerechterweise erhalten zu haben, kann den BC einberufen lassen.

§ 68. Der BC ist die höchste Instanz.

IV. Exerzitien

a) Salamander

§ 69. Will die Verbindung jemandem eine möglichst grosse Ehre erweisen, so reibt sie ihm einen Salamander.

Dies geschieht auf Befehl des Seniors. Auf das Kommando: „Silentium, surgite ad Salamandrem, fiat exercitium Salamandris in honorem N.N. v/o C.“ erheben sich die Anwesenden. Auf: „Salamander, Salamander, Salamander fit“ werden die Gläser auf dem Tisch im Kreis gerieben und dann auf die Worte „bibite ex“ geleert. Hierauf wird auf „ eins, zwei, drei“ mit den Gläsern geklappert; auf drei werden die Gläser gehoben und rasch auf den Tisch abgesetzt.

§ 70. Will die Verbindung einem verstorbenen Mitglied die letzte studentische Ehre erweisen, so reibt sie ihm einen Totensalamander. Dies geht folgendermassen vor sich: Das schwarz ausgeschlagene Lokal wird durch Weingeistflammen im Salz erleuchtet. Bei diesem Schein hält der AH-Senior oder ein Couleurfreund eine Rede auf den Verstorbenen und kommandiert dann: „Fiat exercitium Salamandris in honorem et aeternam memoriam carissimi defuncti N.N. v/o C.“ Auf das letzte Drei zerschellt der AH-Senior sein Glas. Alsdann steigt der Kantus: „Ist einer unsrer Brüder dann geschieden...“

b) Bruderschaften

§ 71. Falls zwei Bandtragende eine besonders gute Kameradschaft pflegen, können sie eine Bruderschaft saufen.

§ 72. Dies geschieht, indem sie mindestens einen Ganzen saufen und einen Weinzipfel untereinander austauschen. Nach diesem Zeremoniell sind sie Bierbrüder.

§ 73. Wird eine Bruderschaft mit einem Mitglied einer anderen Studentenverbindung geschlossen, so trägt der Dornacher das Burschenband der Verbindung seines Bierbruders unter dem eigenen, von links oben nach rechts unten und umgekehrt.

c) Biermensur

§ 74. Die Biermensur ist ein Wettkampf im Schnelltrinken, zu dem derjenige, der sich in seiner Bierehre verletzt fühlt, den Beleidiger veranlassen kann, um sich dadurch Satisfaktion zu verschaffen. Der Geforderte akzeptiert mit dem Wort „sitzt“. Er bestimmt Ort, Zeitpunkt und Bierrichter, der jedoch nicht der Bierfamilie einer der beiden Kontrahenten angehören darf.

§ 75. Bei Biermensenen unterscheidet man:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| 1. Bierjunge | 1 Ganzer |
| 2. Doktor | 2 Ganze |
| 3. Bischof | 3 Ganze |
| 4. Papst | 4 Ganze |
| 5. Schweizerkreuz | 24 Ganze |
| 6. Kleiner Ozean | 48 Ganze in einer Woche |
| 7. Grosser Ozean | 96 Ganze in einer Woche |
| 8. Grab | bis der erste unter dem Tisch liegt |

§ 76. Andere Quanten sind bei Biermensenen unzulässig.

§ 77. Die Biermensur muss, wenn sie aufgebracht worden ist, innert drei Wochen ausgefochten werden.

§ 78. Es ist Ehrensache und Dornacherwürde, jedes gerechtfertigte Bierduell anzunehmen, sofern es das Mass eines Doktors nicht übersteigt. Ab Bischof hat der Senior zu entscheiden, ob Streitfall und Quantum im gleichen Verhältnis zueinander stehen.

§ 79. Nachdem der Herausforderer in einem kurzen Verbum die „Causa“ angegeben hat, ernennt der Geforderte den Bierrichter, dieser sorgt für Stoff und kommandiert die Biermensur.

§ 80. Trinkt einer der Paukanten vor dem Startkommando „Saufen, sauft“, so kann der Unparteiische die Waffen wechseln lassen.

§ 81. Da die Biermensur ein Wettkampf im Schnelltrinken ist, sollte auf Bieraufgaben verzichtet werden. Wer sein Quantum gesoffen hat, ruft das vom Unparteiischen bestimmte Stichwort, oder wenn keines festgelegt ist: „Bierjunge ex.“

§ 82. Sind beide Kontrahenten gleich schnell fertig, entscheidet die Nagelprobe über Sieg und Niederlage.

§ 83. Disqualifiziert wird, wer:

- eine Pfütze im Topfe lässt
- sein Glas zerbricht
- stark blutet

§ 84. Der Rest wird auch vom Verlierer auf jeden Fall geleert.

§ 85. Allein der Unparteiische entscheidet über den Sieg oder erklärt die Biermensur für unentschieden. In diesem Fall muss das Duell wiederholt werden.

§ 86. Der Unparteiische darf während seiner Funktion nicht gestört werden. Sein Urteil kann nicht angefochten werden. Er hat während seiner Funktion consenioratliche Macht.

d) Bierstafette

§ 87. Die Bierstafette ist ein Wettkampf im Schnelltrinken zweier Gruppen gleicher Quantität. Die Paukanten stellen sich hintereinander in zwei Reihen auf. Auf das Startkommando des Unparteiischen saufen die Startsäufer ihren Ganzen und geben ihn mit klingendem Glas an den Hintermann weiter.

§ 88. Es gelten die vom Unparteiischen beschlossenen Wettkampfregelein.

§ 89. Füxe dürfen Bierstafetten gegen Burschen fordern.

e) Fuxenritt

§ 90. Der Fuxenritt ist eine vom Senior oder BC beschlossene Mutprobe, welche die Füxe in zwei oder mehreren Gruppen innert bestimmter Zeit zu lösen haben. Er hat den Zweck, dem geistigen resp. leiblichen Wohl der Burschen Rechnung zu tragen.

§ 91. Der BC bestimmt die Siegergruppe; ihr soll ein angemessener Preis winken.

§ 92. Auf Geheiss des Seniors wird der Fuxenritt ohne Farben durchgeführt.

f) Fuxenrepublik

§ 93. Die Fuxenrepublik wird vom Aktivsenior eingerichtet und von ihm auch nach gewisser Zeit wieder aufgehoben.

§ 94. In der Fuxenrepublik übernehmen die Füxe die Rechte der Burschen und die Burschen die Pflichten der Füxe.

§ 95. Jeder Chargierte übergibt seine Charge einem Fuxen.

g) Stiefeltrinken

§ 96. Das Stiefeltrinken ist eine löbliche Dornachertradition, wonach die Teilnehmer am Biertisch ihre Quanten Bier aus demselben Stiefel trinken.

§ 97. Die fröhliche Stiefelrunde wird von einem bierehrlichen Burschen angemeldet. Der Stiefel wird im Gegenuhrzeigersinn herumgereicht. Der Austrinkende hat den Stiefel nach der Nagelprobe „ex“ zu melden.

§ 98. Der Vortrinkende fragt alle Nachsäufer, ob sie sein Quantum annähmen. Zuvor hat er seinen Vortrinkern mit den Worten: „C. nach“ sein Quantum zu begraben.

Nimmt einer ein Quantum an und kann diesem nicht mehr gerecht werden, weil der Stiefel schon vor ihm geleert wurde, so hat er einen weiteren Stiefel zu bezahlen. Trifft mehrere Stiefeltrinker dieses Pech, so teilen sie die Schuld.

§ 99. Es darf nur zweimal angesetzt werden.

§ 100. Die Blume des Stiefels ist nicht speziell.

§ 101. Der Stiefel darf nicht länger als zehn Bierminuten beim Gleichen bleiben, ausser es herrsche Silentium.

§ 102. Auf mehrfachen Wunsch kann der Senior einen Singstiefel initiieren. Hierbei wird nicht vor- und nachgestiegen. Der Stiefelbesitzer stimmt stehend eine Strophe eines Kantus an und trinkt ein angemessenes Quantum. Findet der Senior es sei zu wenig getrunken worden, kann er zum Nachtrinken auffordern.

§ 103. Einen ganzen Stiefel bezahlt, wer:

- gegen einen der Stiefelparagraphen verstösst
- beim Weitergeben, bzw. Annehmen des Stiefels den klingenden Handschlag vergisst
- den Stiefel aus der Hand lässt
- seinen Biermagen in den Stiefel entleert
- zum drittenmal dazu kommt, am selben Stiefel zu nippen, falls die Stiefelrunde mehr als sechs Personen aufweist und er den Stiefel nicht leeren kann

- als Austrinkender den Stiefel nicht ex meldet
- als Austrinkender die Nagelprobe nicht besteht
- bei einem Singstiefel eine schon gesungene Strophe noch einmal anstimmt oder eine Strophe falsch anstimmt

§ 104. Demjenigen Dornacher, der einen Stiefel innert fünf Bierminuten alleine und gänzlich leert, werden aus der Kasse ein Stiefel und drei Stangen gutgeschrieben.

h) Weiteres

§ 105. Bei der Hochkneipe werden die Bänke auf die Tische gestellt. Somit wird die Kneipe physisch eine Stufe höher weitergeführt. Die Aktiven übernehmen wieder ihre alten Cerevisia. Es darf niemand mehr Strafen auferlegen, ausser der Alte seinem Jungen.

§ 106. Während des Colloquiums herrscht kein Kneipbetrieb. Es darf auch nicht-commentmässige Verpflegung zu sich genommen werden.

§ 107. Die scharfe Kneipe ist ein Mittel um den üppigen FC zu bremsen. Die Füxe haben mit ihren Bierbäuchen den Tisch zu berühren und die Hände auf denselben zu halten. Die Füxe haben absolutes Silentium einzuhalten. Beim geringsten Widerstand werden sie von den Burschen in die Kanne geschickt.

C. Strassencomment

I. Couleurbestimmungen

§ 108. Der Strassencomment umschreibt die vom schwingenden Dornacher einzuhaltenden Regeln betreffend Kleidung und Benehmen. Das stramme, aber möglichst unauffällige Benehmen des Dornachers soll in jeder Hinsicht ein Vorbild sein.

§ 109. Der Strassencomment besteht aus einem strammen, aber möglichst unauffälligen Benehmen. Es werden vor allem die allgemein üblichen Anstands- und Höflichkeitsregeln befolgt.

§ 110. Als äusseres Zeichen der Zusammengehörigkeit tragen Dornacher weisse Mützen mit Perkussion und schwarz-silber-schwarze bzw. schwarz-silberne Bänder.

§ 111. Der Senior trägt das Couleur mit dem Zirkel, der FM das mit dem weissen Galon und dem Fuxschwanz. Anderen Burschen ist es untersagt, das Couleur zu besticken.

§ 112. Da das Couleur auch das Zeichen flotten Dornachertums ist, sind die Mützentragenden verpflichtet, den Strassencomment zu befolgen.

§ 113. Jeder Dornacher ist verpflichtet, die Farben in der Schule zu tragen (siehe Statuten § 16).

§ 114. Das Farbentragen ist an Dornacheranlässen obligatorisch.

II. Kleidung

§ 115. In Farben werden getragen: lange Hose, Kittel oder Jacke, geschlossene Schuhe und wenn notwendig, ein Mantel. Das Tragen einer Krawatte ist an allen Anlässen obligatorisch; das Band wird über der Krawatte getragen. Das Tragen von Blue Jeans sollte vermieden werden.

§ 116. Das Band wird von oben rechts nach unten links getragen (Fuxenband: schwarz oben).

§ 117. Jeder Dornacherfux hat stets ein Messer mit Flaschenöffner und Korkenzieher, ein Feuerzeug, Schreibzeug und Notizpapier, ein Stück Schnur, eine Produktion sowie Comment und Statuten mit sich zu tragen.

III. Haltung

§ 118. Im Couleur wird nicht gerannt, gegessen, gespuckt, geschneuzt, gerülpst, gewindet, fahrrad- oder mofagefahren oder -gestossen sowie gepfiffen (mit Ausnahme des Couleurfiffes).

§ 119. Das Couleur wird abgenommen beim Betreten eines Gebäudes, beim Benützen eines Verkehrsmittels, in einer Unterführung, bei Silentium und beim Verrichten persönlicher Bedürfnisse.

IV. Gehordnung

§ 120. Beim Marschieren in Formation ist ganz besonders auf ein strammes Benehmen zu achten. Es wird nicht geraucht!

§ 121. Unter Studenten werden die Ehrenplätze folgendermassen verteilt:

1. Symmetrie (äussere)
2. sichtbare Chargen (x, FM)
3. Burschen
4. Wengia, Dornachia, Amicitia, Arion, Palatia, Philister

V. Gruss

§ 122. Mit Couleur werden gegrüsst:

1. Damen
2. AH und IA
3. Lehrer
4. Farbentragende
5. Andere Grüssende

§ 123. Geht ein Dornacher in Begleitung, so grüsst oder schwingt er jedem, den sein Begleiter grüsst.

§ 124. Ist eine bekannte Person in Gesellschaft anderer, so grüsst man die ganze Gruppe.

VI. Trauer

§ 125. Stirbt ein AH, so sendet die Dornachia eine Delegation im Vollwuchs an die Beerdigung. Es wird für jeden einzelnen Fall bestimmt, ob mit oder ohne Fahne. Der Senior hat sich darüber mit den Angehörigen des Verstorbenen in Verbindung zu setzen. Eventuell geht die ganze Corona an die Beerdigung.

§ 126. Stirbt ein Aktivmitglied, so geht die ganze Verbindung mit Fahne und Vollwichts an die Beerdigung. Sechs Füxe begleiten den Sarg als Ehrenwache. Beim Beerdigungsgottesdienst werden die üblichen Zeremonien befolgt, über welche sich der Senior bei einer sachverständigen Person zu erkundigen hat. Er hat auch die Angehörigen um ihr Einverständnis zu fragen.

§ 127. Bei der Fahne wird an der Spitze eine schwarze Schleife befestigt.

VII. Wichs

§ 128. Der Vollwichts besteht aus: Stiefeln, weisser Hose, Flaus, Schärpe, Band, Rapier, Tönnchen, Stulpen, weissen Handschuhen und Zipfel.

§ 129. Die Fahne wird nur im Vollwichts getragen.

§ 130. Im Vollwichts soll stramm, aber nicht militärisch gegrüsst werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 131. Zur Revision des Comments sind mindesten zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 132. Mit der Genehmigung dieses Comments durch des Ruppigoner Komitee treten alle vorher geltenden Commentvorschriften ausser Kraft.

§ 133. Dieser Comment tritt ab Frühling 2004 in Kraft.

